

Steuerliche Informationen für Mandanten Juli 1999

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Private Veräußerungsgeschäfte ab 1999
2. Einschränkung des Vorsteuerabzugs ab 1. April 1999
3. Einkommensteuerermäßigung bei Veräußerungsgewinnen ab 1999
4. Vertragsänderungen bei Lebensversicherungen
5. Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
6. Steuerabzug bei Zahlungen an ausländische Werkunternehmer

1. Private Veräußerungsgeschäfte ab 1999

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist die Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte (bisher "Spekulationsgeschäfte") erweitert worden (§ 23 EStG neue Fassung):

- Nach bisherigem Recht waren Gewinne aus privaten **Grundstücksverkäufen** nur dann steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung des Grundstücks nicht mehr als zwei Jahre betrug. Nunmehr werden alle Grundstücksveräußerungen steuerpflichtig, die innerhalb einer **10-Jahres-Frist** seit der Anschaffung erfolgen.
- Diese 10-Jahres-Frist gilt auch bei Veräußerungen von zuvor aus einem **Betriebsvermögen** entnommenen und ins Privatvermögen überführten Grundstücken, da nunmehr die "Entnahme" einer "Anschaffung" gleichgestellt ist.
- Wird innerhalb der 10-Jahres-Frist auf dem Grundstück ein **Gebäude erstellt**, so wird auch der für das Gebäude anfallende Veräußerungsgewinn besteuert.
- Die Veräußerung von **selbstgenutztem Wohneigentum** ist künftig grundsätzlich von der Besteuerung nach § 23 EStG n. F. **ausgenommen**, wenn das Grundstück zwischen Anschaffung (bzw. Fertigstellung des Wohngebäudes) und Veräußerung - **erste** Alternative - oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren selbst genutzt wurde - **zweite** Alternative. Die erste Alternative soll auch kurzfristige Veräußerungen von der Besteuerung ausnehmen.

Beispiel zur ersten Alternative:

A erwirbt in 1999 ein Einfamilienhaus für eigene Wohnzwecke (Anschaffungskosten 300.000 DM). Anfang 2000 veräußert er das Grundstück für 350.000 DM. A muß den Veräußerungsgewinn von 50.000 DM nicht versteuern, da er zwischen Anschaffung und Veräußerung das Haus ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat.

Beispiel zur zweiten Alternative:

A erwirbt 1995 ein unbebautes Grundstück für 50.000 DM, errichtet darauf 1996 ein Einfamilienhaus für 200.000 DM, das er vermietet. Ab 1998 bewohnt er das Haus selbst und veräußert es Ende 2000 für 350.000 DM. Obgleich zwischen Anschaffung und Weiterveräußerung insgesamt weniger als sechs Jahre verstrichen sind, das Grundstück also innerhalb der 10-Jahres-Frist veräußert wird, muß A den Veräußerungsgewinn nicht versteuern, da er im Jahr der Veräußerung (2000) und in den beiden vorangegangenen Jahren (1998 und 1999) das Haus zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat.

- Die Neuregelung gilt für alle Grundstücksveräußerungen, bei denen der obligatorische (d. h. notariell beurkundete Kauf-) Vertrag nach dem **31. Dezember 1998** abgeschlossen wurde; eine Übergangsregelung ist nicht vorgesehen. Das bedeutet im Ergebnis, daß die neue 10-Jahres-Frist rückwirkend auch für "ältere" Grundstücke gilt und somit Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken steuerpflichtig werden können, obwohl die zweijährige Spekulationsfrist für diese Grundstücke bereits abgelaufen war.

Beispiel:

A hat im Oktober 1996 ein Grundstück erworben, daß er nach der bisherigen Rechtslage ab November 1998 steuerfrei hätte verkaufen können. Nunmehr ist ein Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 1998 bis zum Ablauf der 10-Jahres-Frist steuerpflichtig.

- Für **andere Wirtschaftsgüter** (z. B. Wertpapiere, Aktien, GmbH-Anteile) ist die Frist zwischen Anschaffung und Veräußerung für die Besteuerung der Veräußerungsgewinne von bisher sechs Monaten auf **ein Jahr** verlängert worden.
- **Verluste** aus privaten Veräußerungsgeschäften können mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften, die im selben Kalenderjahr erzielt wurden, ausgeglichen werden. Sie können nunmehr auch mit Gewinnen des **Vorjahres** bzw. mit **künftigen** Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ausgeglichen werden. Unverändert ist ein Gesamtgewinn im Kalenderjahr von weniger als 1.000 DM steuerfrei.

2. Einschränkung des Vorsteuerabzugs ab 1. April 1999

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 erfolgen ab 1. April 1999 zum Teil gravierende Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer. Neben der Begrenzung des Vorsteuerabzugs für privat mitgenutzte Fahrzeuge auf 50 v. H. gelten weitere Einschränkungen.

Die Besteuerung des Aufwendungseigenverbrauchs wurde durch ein Vorsteuerabzugsverbot für entsprechende Aufwendungen ersetzt. Danach ist ab 1. April 1999 der Vorsteuerabzug **ausgeschlossen**

- für **Geschenke** an Geschäftsfreunde, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dafür je Empfänger und Wirtschaftsjahr 75 DM (ohne Umsatzsteuer) übersteigen;
- für 20 v. H. der angemessenen **Bewirtungskosten**. Dies ist der Anteil, der einkommensteuerlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden kann; bis 31. März 1999 unterlagen diese 20 v. H. nicht der Eigenverbrauchsbesteuerung;
- für Aufwendungen für **Gästehäuser**, Segel- und Motoryachten usw.;
- für andere als unangemessen anzusehende "**Repräsentationsaufwendungen**";

- für **Verpflegungsmehraufwendungen** und **Übernachungskosten** anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen;
- für **Fahrtkostenerstattungen** für Fahrzeuge des Personals;
- für **Umzugskostenerstattungen** an Arbeitnehmer.

Außerdem wurden die Einzel- und die Gesamtpauschalierung des Vorsteuerabzugs aus Reisekosten (§§ 36 bis 39 UStDV) per 1. April 1999 abgeschafft. Damit ist seit diesem Zeitpunkt ein Vorsteuerabzug aus Reisekosten nur noch für Fahrtkosten zulässig, soweit unternehmenseigene Fahrzeuge verwendet bzw. Leistungen anderer Unternehmer in Anspruch genommen werden (Bahn, Schiff, Flugzeug, Taxi).

3. Einkommensteuerermäßigung bei Veräußerungsgewinnen ab 1999

Entgegen früherer Planungen sind die Freibeträge bei der Veräußerung oder Aufgabe von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen usw. durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 nicht gestrichen worden (vgl. § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 EStG). Eine Änderung gab es jedoch bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes (§ 34 EStG). Bis 1998 wurden derartige Veräußerungsgewinne mit dem halben durchschnittlichen Einkommensteuersatz besteuert. Ab 1999 kommt eine sog. Fünftel-Regelung zur Anwendung, nach der die Einkommensteuer mit dem Fünffachen der auf 1/5 des Veräußerungsgewinns entfallenden Steuer ermittelt wird.

Die Neuregelung kann dann zu einer niedrigeren Steuerbelastung für Veräußerungsgewinne führen, wenn die übrigen Einkünfte gering sind. Bei hohen anderen Einkünften wirkt sich die neue Fünftel-Regelung nur geringfügig oder ggf. gar nicht aus.

4. Vertragsänderungen bei Lebensversicherungen

Unter bestimmten Voraussetzungen sind (Kapital-)Lebensversicherungen steuerbegünstigt: Die Beiträge können im Rahmen von Höchstbeträgen als Sonderausgaben abgezogen werden, während die Zins- bzw. Ertragsanteile bei Auszahlung der Lebensversicherung durch das Versicherungsunternehmen steuerfrei sind. Voraussetzung ist insbesondere, daß der Lebensversicherungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren abgeschlossen wird und mindestens 5 Jahre Beiträge gezahlt werden.

Probleme konnten auftreten, wenn Lebensversicherungsverträge im Laufe der Zeit z. B. durch Aufstockung der Versicherungssumme oder Abkürzung bzw. Verlängerung der Vertragslaufzeit **geändert** wurden. In diesen Fällen haben Finanzbehörden z. T. die Beendigung des alten Vertrags und den Abschluß eines neuen Lebensversicherungsvertrags unterstellt. Folge: War im Zeitpunkt der Vertragsänderung die 12jährige Mindestlaufzeit noch nicht erreicht, konnte die Steuerbefreiung für die bis dahin entstandenen Zinsen/Erträge entfallen.

Wie bekannt geworden ist, plant die Finanzverwaltung diese restriktive Regelung zu entschärfen und derartige Fälle steuerbürgerfreundlicher zu beurteilen. Bei Aufstockung der Versicherungssumme, des Beitrags oder Veränderung der Laufzeit sollen danach der alte Lebensversicherungsvertrag in der ursprünglich vereinbarten Höhe weiterlaufen und bei Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen die Steuervorteile erhalten bleiben.

Beispiel:

A hat vor 8 Jahren einen Vertrag über eine Kapitallebensversicherung (Versicherungssumme: 100.000 DM) abgeschlossen. A vereinbart 1999 mit seiner Versicherung eine Anhebung der Beiträge sowie eine Aufstockung der Versicherungssumme auf 150.000 DM. A kann 2/3 der Lebensversicherungsbeiträge wie bisher als Sonderausgaben geltend machen. Obwohl die 12jährige Mindestlaufzeit noch nicht erreicht ist, brauchen 2/3 der Zinsen/Erträge aus der Lebensversicherung dann nicht versteuert zu werden, wenn der Vertrag noch mindestens 4 Jahre weiterläuft.

Hinsichtlich des Erhöhungsbetrags (im Beispiel 50.000 DM) ist zu beachten, daß durch die Anpassung insoweit (steuerlich) ein **neuer** Vertrag abgeschlossen wurde. Die Steuervorteile (Sonderausgabenabzug, Steuerbefreiung) kommen also dann in Betracht, wenn der geänderte Vertrag die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, d. h., daß insbesondere die ab der Vertragsänderung verbleibende Restlaufzeit mindestens 12 Jahre beträgt.

5. Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer GmbH oder Aktiengesellschaft werden nur dann einkommensteuerlich erfaßt, wenn sich die Anteile in einem Betriebsvermögen befinden, Anschaffung und Veräußerung innerhalb der Jahresfrist ("Spekulationsfrist") erfolgen oder es sich um eine sog. wesentliche Beteiligung handelt.

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 haben sich die Voraussetzungen für die Steuerpflicht der Veräußerung von Anteilen bei **wesentlichen** Beteiligungen ab 1999 geändert. Eine steuerpflichtige Veräußerung liegt danach vor, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre **mindestens zu 10 v. H.** (bisher mehr als 25 v. H.) unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt war (§ 17 Abs. 1 EStG).

Beispiel:

A ist seit Anfang 1993 mit 20 v. H. an einer GmbH beteiligt. Ende 1994 veräußerte er 15 v. H. und 1999 die restlichen 5 v. H. Die Veräußerung in 1994 führte nicht zu steuerpflichtigen Einkünften, weil nach der damaligen Rechtslage eine Beteiligung von mehr als 25 v. H. erforderlich war. Die Veräußerung in 1999 ist dagegen steuerpflichtig, weil A innerhalb der letzten 5 Jahre (bis Ende 1994) mindestens zu 10 v. H. an der GmbH beteiligt war.

Es kommt also weder darauf an, daß die Beteiligung zum Zeitpunkt der Veräußerung "wesentlich" ist, noch daß mindestens eine 10%ige Beteiligung veräußert wird. Durch eine Verschiebung des Verkaufs der Anteile im Beispiel von 1999 in das Jahr 2000 könnte eine Steuerfreiheit der Veräußerung erreicht werden.

Wie bisher wird ggf. ein Freibetrag von max. 20.000 DM vom Veräußerungsgewinn abgezogen; der halbe Steuersatz für den verbleibenden Veräußerungsgewinn ist jedoch ab 1999 weggefallen. Die Einkommensteuer wird vielmehr mit dem Fünffachen der auf 1/5 des Veräußerungsgewinns entfallenden Steuer ermittelt. Diese Regelung kann gegenüber der bisherigen dann günstiger sein, wenn die übrigen Einkünfte sehr gering sind.

6. Steuerabzug bei Zahlungen an ausländische Werkunternehmer

Die Einkommensteuer wird zur Sicherstellung des Steueraufkommens in bestimmten Fällen im Wege eines Einbehalts erhoben (z.B. beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber oder beim Zinsabschlag durch Banken). Für selbständige ausländische Künstler, Berufssportler, Schriftsteller und Journalisten gilt eine ähnliche Regelung: Der Schuldner der Vergütungen (z. B. Veranstalter, Verlag) hat bei Auszahlung der Vergütung bzw. Honorare an diese Personen regelmäßig 25 v. H. davon einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen (vgl. § 50 a Abs. 4 EStG).

Diese Vorschrift ist durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 erweitert worden. Dem Steuerabzug unterliegen ab dem 1. April 1999 auch "Vergütungen für die **Herstellung** eines **Werks** im Inland" an im Ausland ansässige Unternehmer (vgl. neuer § 50 a Abs. 7 EStG). Von der Regelung betroffen sind z. B. ausländische Baufirmen, wenn diese im Inland keine Zweigniederlassung bzw. Betriebsstätte unterhalten. In diesen Fällen ist der Auftraggeber (z.B. Bauherr) grundsätzlich verpflichtet, 25 v. H. der (Abschlags-)Zahlungen (einschließlich Umsatzsteuer) an die Baufirma zuzüglich 5,5 v. H. Solidaritätszuschlag darauf einzubehalten und innerhalb von **8 Tagen** zusammen mit einer Steueranmeldung an das zuständige Finanzamt abzuführen; der Bauherr haftet insoweit für den ordnungsgemäßen Einbehalt und die Abfuhr der Steuer. Die Einbehaltungspflicht gilt auch für **private** Auftraggeber bzw. Bauherrn.

Eine Ausnahmeregel gilt für "Kleinverträge": Bei Vergütungen bis zu 5.000 DM je Werkvertrag braucht ein Steuerabzug nicht vorgenommen zu werden. Darüber hinaus kann der Steuerabzug nur dann unterbleiben, wenn der Werkunternehmer/Bauunternehmer durch eine zu beantragende **Freistellungsbescheinigung** nachweist, daß er im Inland nicht - auch nicht beschränkt - steuerpflichtig ist oder eine Freistellung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Betracht kommt. Legt der ausländische Unternehmer eine solche Freistellungsbescheinigung nicht vor, hat der Auftraggeber den Steuerabzug auch dann vorzunehmen, wenn der Unternehmer mit den entsprechenden Einkünften im Inland überhaupt nicht steuerpflichtig ist. In diesem Fall kann sich jedoch der Unternehmer die Abzugssteuer vom Finanzamt erstatten lassen, allerdings regelmäßig erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraums.

Ist ein Steuerabzug vorgenommen worden, obwohl er gar nicht erforderlich war (z.B. bei Zahlungen an die Zweigniederlassung eines ausländischen Werkunternehmens), wird die Abzugssteuer bei der Veranlagung der inländischen Zweigniederlassung angerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater